

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/272 vom 6. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_272)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/272 du 6 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/272 del 6 giugno 2012

## **Regeste**

Art 28 Abs. 2 IVG, Art. 88a Abs. 1 IVV (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung); Arbeitsfähigkeitsschätzung. Polydisziplinäres Gutachten und Verlaufsgutachten sind beweistauglich. Jedoch führte die Neuberechnung des Invaliditätsgrades unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzuges von 15 % zu einem Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2012, IV 2010/272).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2012 sind die im Zug des ersten Teils der 6. Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft getreten. In materiell-rechtlicher Hinsicht gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklichte (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 1. Juni 2010 (IV-act. 128-1) und somit vor Inkrafttreten der 6. IV-Revision erlassen. Die übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen im vorliegenden Fall keine materiell-rechtlichen Folgen, weshalb nachfolgend die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses anwendbaren Bestimmungen wiedergegeben werden. Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der Anmeldung zum Leistungsbezug im November 2004 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Juli 2004 die bis zum 31. Dezember 2007 (d.h. die Regelung vor der 5. IV-Revision) gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

2.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente zu Recht verneint hat. 2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG), das heisst der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach ärztlicher Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG richtet sich die Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent vor, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent ist

der Anspruch auf eine halbe Rente gegeben. Eine Dreiviertelsrente können Versicherte beanspruchen, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent aufweisen und eine ganze Rente, wer einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist. 2.3 Die Feststellung des Gesundheitsschadens, das heisst die Befunderhebung und die gestützt darauf gestellte Diagnose, aber auch die Prognose und die Ätiologie, die durch den festgestellten Gesundheitsschaden verursachte Arbeitsunfähigkeit sowie das noch vorhandene funktionelle Leistungsvermögen oder das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Ressourcen sind Tatfragen (BGE 132 V 398 E. 3.2), deren Beantwortung entsprechendes Fachwissen voraussetzt. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) hat die IV-Stelle daher in aller Regel ärztliche Sachverständige zur Beantwortung dieser Fragen beizuziehen (vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG und Art. 69 Abs. 2 und 4 IVV), so etwa jene des IV-internen regionalen ärztlichen Dienstes (RAD; vgl. Art. 49 Abs. 1 IVV) oder solche einer MEDAS. Aufgabe der IV-Stelle und des Versicherungsgerichts ist es, diese Tatsachen rechtlich zu würdigen, das heisst zu beurteilen, ob die ärztlichen Aussagen und Schätzungen die zuverlässige Beurteilung des Leistungsanspruchs erlauben und, falls dies der Fall ist, gestützt auf diese Feststellungen sowie die Feststellungen zu den beiden Vergleichseinkommen den Invaliditätsgrad zu bemessen (vgl. BGE 132 V 398 f. E. 3.2 f.).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich auf die Begutachtung durch das ZMB. Dieses hat nach der Untersuchung des Beschwerdeführers im November 2007 am 31. Januar 2008 als Hauptdiagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, ein chronisches cervicovertebrales Schmerzsyndrom, ein anamnestisch intermittierendes cervicoradikuläres Reizsyndrom links sowie ein chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom genannt. Aus somatisch-organischer Sicht könne höchstens für körperlich mittelschwere bis schwere Tätigkeiten eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert werden. Zumindest leichte Tätigkeiten hielten die Gutachter aus somatisch-organischer Sicht somit für zumutbar. Indessen erkannten die ZMB-Gutachter in der andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung ein krankheitswertiges psychisches Leiden, aufgrund dessen sie den Beschwerdeführer auch in einer adaptierten, d.h. leichten Tätigkeit für nur beschränkt arbeitsfähig hielten. Dabei vertraten sie die Ansicht, dass der Beschwerdeführer vorerst mit einem Pensum von 50% beginnen könne und dieses nach Einarbeitung auf 70 bis 80% steigerbar wäre (IV-act. 68).

### **E. 3.2**

3.2.1 Die neurologische Begutachtung im ZMB-Verlaufsgutachten vom 16. Dezember 2009 basiert unter anderem auf einer Untersuchung mit erstellten Röntgenbildern der HWS ap/seitlich sowie Funktionsaufnahmen (IV-act. 117-17). Es findet sich eine Osteochondrose bei C5/6 ohne Zeichen der Instabilität auf den Funktionsaufnahmen. Die Aufnahme transbuccal sei unauffällig. Aktenmässig erstellt und unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer aus neurologischer Sicht eine Tätigkeit, die repetitives Bücken erforderlich macht und die repetitives Heben von Gewichten über 10 Kilogramm beinhaltet, nicht mehr zumutbar ist. Der Gutachter führt aus, dass sämtliche anderen Arbeiten aus neurologischer Sicht zumutbar seien. Rein aus neurologischer Sicht sei keine nennenswerte Behinderung abzuleiten (IV-act. 117-18). 3.2.2 In psychiatrischer Hinsicht erfolgte im Verlaufs-Gutachten die Untersuchung neu durch Dr.

med. H. \_\_\_\_, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie (IV-act. 117-19 ff.). Der psychiatrische Gutachter diagnostizierte eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, Probleme in der Beziehung zum Ehepartner sowie Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung. Er führte aus, dass nach Betrachtung des heutigen psychopathologischen Befundes sich auf zwei Ebenen Probleme zeigten: Einerseits bestehe offenbar immer noch eine Restsymptomatik im Sinne von Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit regelmässigen Flash backs optischer und akustischer Art, mit einem teilweise Besetztsein mit seiner Vergangenheit und den Erlebnissen in dieser, aber auch mit den sekundären Folgen der Emigration und seiner gegenwärtigen sozialen Lage. Hier belaste ihn das Gefühl, von seiner Frau ausgenutzt worden zu sein, seine finanziellen Sorgen und der Umstand, dass er nicht arbeiten könne. In diesem Sinne könne die Diagnose, welche bereits im ersten ZMB-Gutachten gestellt worden sei, bestätigt werden, es liege nomenklatorisch, nach einem Zurückliegen von Folterungen von mehreren Jahrzehnten, eine andauernde Persönlichkeitsstörung nach schweren Belastungen vor. Als weiteres Problem zeige sich heute eindeutig eine psychosomatische Entwicklung mit multiplen Schmerzen und Beschwerden und pseudoneurologischen Phänomenen mit Taubheitsgefühlen in beiden Armen bis in die Fingerspitzen. Es fänden sich auch verschiedene psychovegetative Symptome, die diese Diagnose weiter stützten. Insgesamt könne aber ausgesagt werden, dass sich am psychopathologischen Zustandsbild des Beschwerdeführers in den letzten zwei Jahren nichts Wesentliches verändert habe (IV-act. 117-23 f.).

3.2.3 Im Konsensgespräch der ZMB-Sachverständigen wurde die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als ausserordentlich schwierig bezeichnet. Im somatischen Bereich habe sich gegenüber der früheren Einschätzung nichts Wesentliches geändert, womit die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gleich bleibe. Als ungeeignet erachteten sie ausgesprochen rücken- und nackenbelastende Tätigkeiten, Arbeiten mit Zwangshaltungen des Kopfes und regelmässiges Arbeiten über Kopfhöhe. In psychiatrischer Hinsicht hielten die Gutachter fest, der Beschwerdeführers würde durch die Ausübung einer adaptierten (sprich: jedenfalls leichten) Tätigkeit seine körperliche und psychische Gesundheit nicht gefährden; die hierfür erforderliche Willensanspannung sei ihm zumutbar. Gesamthaft vertraten sie die Meinung, bei faktisch – gegenüber November 2007 – unveränderten psychiatrischen und psychosomatischen Befunden sei dem Beschwerdeführers eine adaptierte Tätigkeit im Umfang von 70% zumutbar. In dieser Beurteilung seien ebenfalls vorhandene IV-fremde Faktoren nicht berücksichtigt. Die Einschränkung der AF begründeten sie mit der Chronifizierung des psychiatrischen Leidens. Alsdann bestehe ein gewisser sozialer Rückzug. Dass ein nicht angehbarer innerseelischer Krankheitsverlauf vorliege, könne zwar nicht gesagt werden, da eine angemessene psychotherapeutische-psychiatrische Behandlung nie stattgefunden habe; dennoch müsse die seelische Traumatisierung als erheblich beurteilt werden.

3.3 Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die von den Sachverständigen im ZMB-Gutachten vom 16. Dezember 2009 bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von bloss 30 % lasse sich nicht halten, kann dem nicht beigespflichtet werden, geht doch auch bereits das ZMB-Gutachten vom 31. Januar 2008 von einer nach der Einarbeitungsphase bestehenden Arbeitsfähigkeit im Umfang von 70-80 % aus (IV-act. 68-33). Die dort gemachte Empfehlung, dass der Beschwerdeführer zunächst mit einem 50%-Pensum beginnen sollte, das im Verlauf zu steigern sei, erklärt sich mit der Meinung der damaligen Gutachter, der Beschwerdeführer sei aus eigener Kraft kaum in der Lage, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden und benötige dabei Unterstützung. Die von der

Beschwerdegegnerin in der Folge eingeleiteten beruflichen Massnahmen sind allerdings gescheitert, so dass im Verlaufsgutachten vom 19. Dezember 2009 schliesslich keine beruflichen Massnahmen mehr empfohlen worden sind. Im Licht der Diagnosen und der Befunde, welche den zeitlichen Verlauf durchaus berücksichtigt haben, sind die Schlussfolgerungen im 2. ZMB-Gutachten begründet und nachvollziehbar und ist die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeits-Schätzung von 70 % überzeugend. Die Gutachter haben dabei auch die Kriterien berücksichtigt, welche die Rechtsprechung bezüglich der Arbeitsfähigkeits-Beurteilung bei Schmerzsyndromen entwickelt hat. Es kann daher darauf abgestellt werden. 3.4 Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass eine 30 %ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen ist. Auch die Frage nach den zumutbaren Tätigkeiten wurde im Gutachten vom 16. Dezember 2009 hinreichend beantwortet, wird doch ausgeführt, dass die angestammte Tätigkeit mit Kontroll-, Bohr- und Schleifarbeiten körperlich leichter Natur gewesen sei und der Beschwerdeführer eine solche Tätigkeit auszuführen vermöge (IV-act. 117-28). In der neurologischen Beurteilung wird ausgeführt, dass sämtliche Arbeiten, die nicht repetitives Bücken erforderlich machten und die nicht repetitives Heben von Gewichten über 10 Kilogramm beinhalteten, zumutbar seien (IV-act. 117-18). Auszugehen ist gemäss den beiden ZMB-Gutachten und dem RAD somit insgesamt von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 70 % in einer adaptierten körperlich leichten Tätigkeit.

#### **E. 4**

4.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.2 Gemäss ZMB-Gutachten vom 31. Januar 2008 und 16. Dezember 2009 sowie Stellungnahme des RAD-Arztes vom 4. Januar 2010 besteht in einer adaptierten, körperlich leichten Tätigkeit eine 70 %ige Arbeitsfähigkeit. Da die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers mit Kontroll-, Bohr- und Schleifarbeiten als körperlich leicht bewertet wird (vgl. IV-act. 117-28), rechtfertigt sich daher die Annahme, dass das Invalideneinkommen ungefähr bei 70 % des Valideneinkommens liegt. In Fällen, in denen zur Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens dieselbe Vergleichsgrösse herangezogen wird, kann ein sogenannter Prozentvergleich vorgenommen werden (Bundesgerichtsentscheid i/S H. vom 10. Juli 2009, 9C\_360/09). 4.3 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom Invalideneinkommen keinen sogenannten "Leidensabzug" gewährt (IV-act. 97-2, 128-2). Der als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden an sich zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der Anwendung statistischer Daten für das Invalideneinkommen erleidet. Die Invalidität bewirkt - neben der Arbeitsunfähigkeit - auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. Solche Werte erreicht der invalide Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht. Vielmehr muss er in der Entwicklung des Invaliditätseinkommens bzw. der Invalidenkarriere mannigfaltige Nachteile gewärtigen (vgl. BGE 126 V 75 zum "Leidensabzug"). Vorliegend fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer namentlich aufgrund seiner psychopathologischen Beeinträchtigung auf besondere Rücksicht seitens seiner Vorgesetzten und Arbeitskollegen angewiesen ist, dass er im Vergleich zu gesunden

Arbeitnehmern geringere Flexibilität aufzubringen vermag (etwa hinsichtlich des zeitlichen Arbeitseinsatzes oder der Art der Tätigkeit, die ihm zugewiesen werden kann) und dass auch ein höheres Risiko krankheitsbedingter Abwesenheiten besteht. Insgesamt rechtfertigt sich daher ein Abzug vom Tabellenlohn von 15%. 4.4 Der Invaliditätsgrad beträgt demnach 40.5 % ( $[1 - 0.7 \times 0.85] \times 100$  %) bzw. rund 41 %. Da der Invaliditätsgrad über 40 % und unter 50 % liegt, ist der Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung gegeben. 4.5 Der Eintritt des Versicherungsfalles setzt (in der Regel) kumulativ eine Wartezeit und danach einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad voraus. Der Rentenanspruch entsteht - gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) - frühestens in dem Zeitpunkt (abgesehen von der hier nicht relevanten lit. a), in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Nach dem Ablauf dieses Wartejahres muss ein Invaliditätsgrad in der für die betreffende Rentenabstufung erforderlichen Mindesthöhe erreicht werden. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Metallarbeiter seit dem 21. Juli 2004 zu mindestens 50 % arbeitsunfähig war (IV-act. 15-1, 68-11). Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers entstand damit nach Ablauf des Wartejahres gemäss dem oben Ausgeführten per 1. Juli 2005. Eine Arbeitsfähigkeit von 50% wurde im ersten ZMB-Gutachten vom 31. Januar 2008 auch für den Zeitraum der Begutachtung noch bestätigt. Hingegen schätzten die Gutachter die Arbeitsfähigkeit nach einer Einarbeitungsphase auf 70-80%.

## **E. 5**

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 1. Juni 2010 gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer ist mit Wirkung ab 1. Juli 2005 eine halbe Invalidenrente und mit Wirkung ab 1. April 2008 (Art. 88a Abs. 1 IVV) eine Viertelsrente zuzusprechen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt, sodass ihr die gesamte Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. 5.3 Der Beschwerdeführer hat bei Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Juni 2010 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2005 eine halbe Invalidenrente und mit Wirkung ab 1. April 2008 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.